

Sg. Raumordnung

DI Daria Sprenger

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Landesamtsdirektor
Dr. Josef Liener

Telefon +43 512 508 3610
Fax +43 512 508 743605
landesentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Schigebietszusammenschlüsse im Großraum Innsbruck; Landtagsentschließung

Geschäftszahl RO-STAT-0.3403/4-2014

Innsbruck, 28.01.2015

Bezug: LAD-88/93-2014 vom 7.10.2014

Sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor!

Bezug nehmend auf das Schreiben Zl. LAD-88/93-2014 vom 7.10.2014 betreffend Schigebietszusammenschlüsse im Großraum Innsbruck kann zur Frage 7 der Landtagsentschließung vom 1. Oktober 2014 wie folgt Stellung genommen werden:

Frage 7: Für den Fall, dass das Naturschutzgesetz im Sinne des vorgenannten Vorschlages geändert werden sollte, könnten neben dem Projekt „Brückenschlag“ auch noch weitere Zusammenschlüsse in Tirol von dieser Änderung betroffen sein?

Textierungsvorschlag der nwz Rechtsanwälte GmbH - Änderung TNSchG 2005

§11 Abs 2 lit b TNSchG wird ergänzt und hat zu lauten-

b) Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung, ausgenommen Schigebietszusammenschlüsse:

In § 48 wird Abs 13 neu angefügt und lautet wie folgt:

(13) Gegen § 11 widersprechende Verordnungen sind von der Tiroler Landesregierung längstens binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuändern. Für Schigebietszusammenschlüsse im Bereich von Ruhegebieten gilt die Berücksichtigungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 TROG 2011 hinsichtlich § 5 lit. a des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 nicht.

Stellungnahme

Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, Novelle 2011 wurde vor Ablauf im Jänner 2015 bis zum 31.12.2018 (siehe LGBl. Nr. 6/2015) verlängert. Es hat somit zum Zeitpunkt der Beantwortung Gültigkeit und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm stellt die Beanspruchung von Schutzgebieten gem. § 5 TSSP für Schigebietserweiterungsprojekte ein Ausschlusskriterium dar. Mit dem Textierungsvorschlag der nwz Rechtsanwälte GmbH sollte dies zukünftig für Ruhegebiete nicht mehr gelten, sofern es sich um Schigebietszusammenschlüsse handelt.

Die Definition eines Schigebietszusammenschlusses ist im Erläuterungsbericht zum TSSP geregelt und lautet wie folgt:

„Erweiterungsvorhaben in Form der Verbindung von bestehenden Schigebieten (gemäß Bestandsgrenzen lt. Kap.II.2) sind möglich, wenn nicht die Merkmale einer Neuerschließung vorliegen und wenn

- sich die zu verbindenden Gebiete in geografischer Nähe befinden;
- auf Grund der topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch und/oder schitechnisch sinnvolle Verbindung ohne schwerwiegende Landschaftsveränderungen und/oder Natureingriffe möglich ist; *(Als schwerwiegend gelten Landschaftsveränderungen oder Natureingriffe im obigen Sinne, wenn ein besonders hochwertiger Bestand (siehe Punkt I.3.5) im Sinne der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes vorliegt, dieser durch die geplanten Maßnahmen in seinen wesentlichen Bestandteilen dauerhaft gefährdet oder zerstört wird und keine Maßnahmen geeignet sind, die negativen Auswirkungen abzumildern.)*
- die weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 2. sinngemäß erfüllt sind.
Das Kriterium der geografischen Nähe gilt insbesondere dann als erfüllt, wenn der Zusammenschluss das Überschreiten nur eines Gebirgskammes und / oder –tales erfordert. In Zweifelsfällen ist diese Frage gutachterlich zu klären. ...“

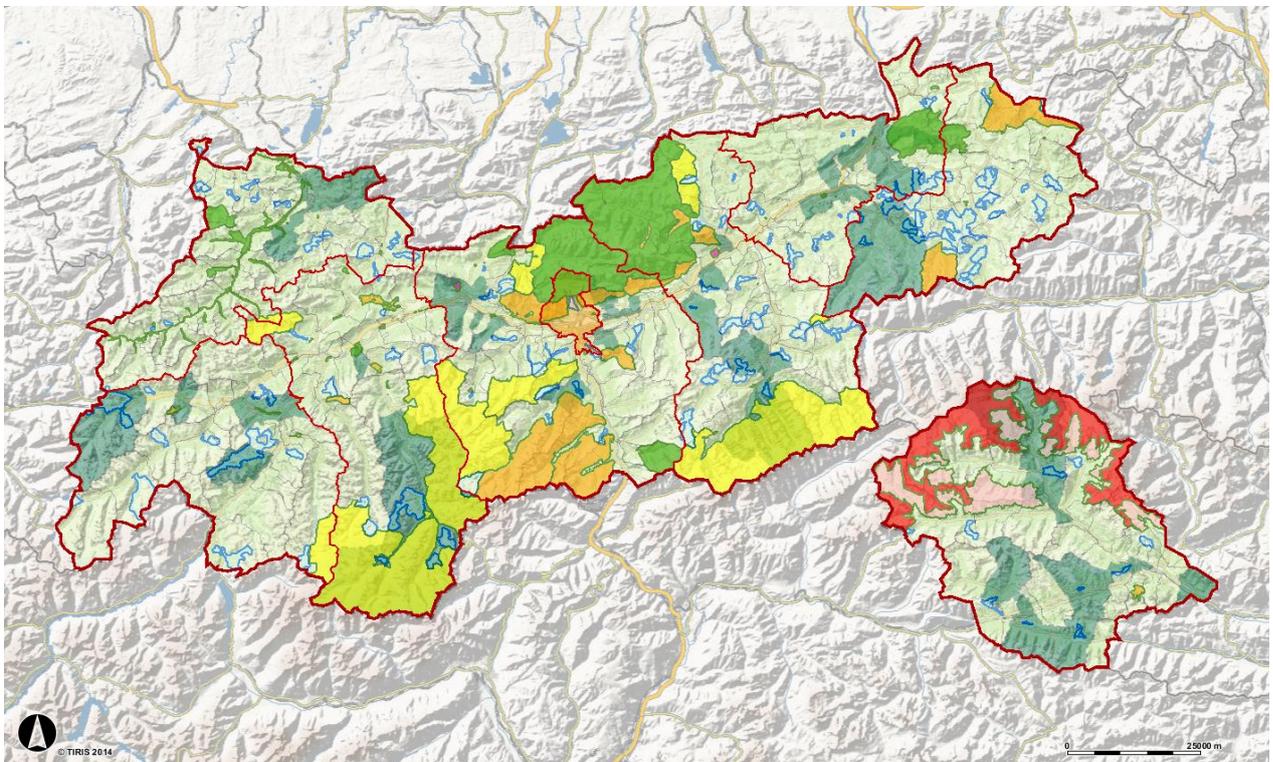


Abb. 1: Übersichtskarte Tirol mit sämtlichen Schutz- und Schigebieten; erstellt am 28.1.2014 in **tiris**

In Abbildung 1 sind sämtliche verordneten Schigebietsgrenzen nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 dargestellt. Darüber hinaus sind für die Frage 7 auch noch die Ruhegebiete

von Relevanz, welche in der Übersichtskarte gelb dargestellt sind. Aus der Übersichtskarte ist erkennbar, dass allfällige Schigebietszusammenschlüsse nach der Definition im Erläuterungsbericht zum TSSP im Bereich von Ruhegebieten in den Bezirken Innsbruck-Land und Imst **theoretisch** möglich wäre. Dies zum einen im Bereich des Projekts „Brückenschlag“ zwischen dem Schigebiet Axamer Lizum und Schlick 2000 (siehe Abbildung 2) und zum anderen im Bereich Obergurgl-Hochgurgl und Vent sowie Pitztaler Gletscher und Riffelsee (Abb. 3). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine rein theoretische, fragebezogene Stellungnahme ohne Praxisbezug handelt, also auch in keiner Weise auf eine technische Realisierbarkeit und auf allfällige andere Ausschlusskriterien wie beispielsweise die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen abzustellen ist. Eine Interpretation im Sinne eines „wenn dann“ wäre somit unzulässig und ohne jeglichem realen Hintergrund. Diese Aussagen beziehen sich auf das bis zum 31.12.2018 gültige Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm mitsamt Erläuterungsbericht, in welchem ausschließlich ein Schigebietszusammenschluss definiert ist.

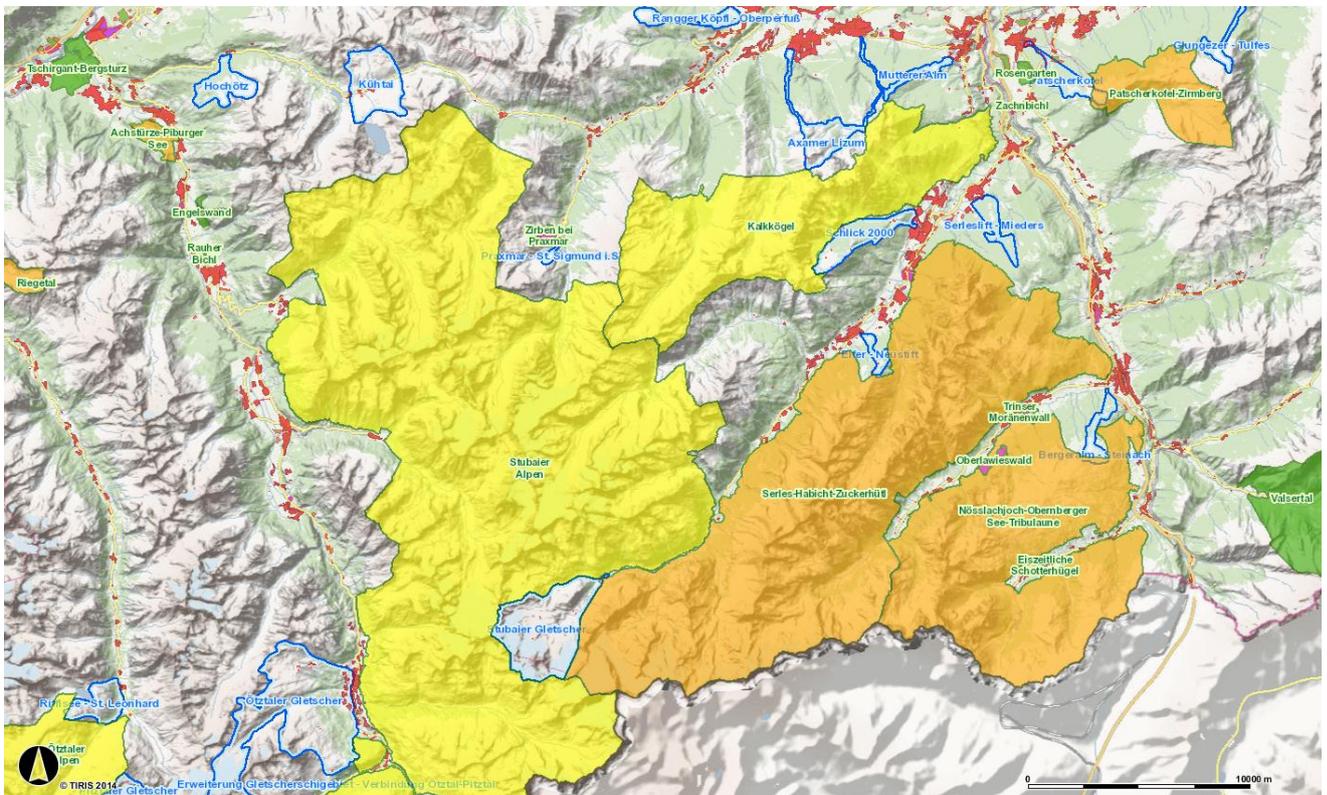


Abb. 2: Ausschnitt aus den Bezirken Innsbruck-Land und Imst mit den Schigebieten Axamer Lizum und Schlick 2000 und dem Bereich des Ruhegebiets Kalkkogel, erstellt am 28.1.2015 in **tiris**;

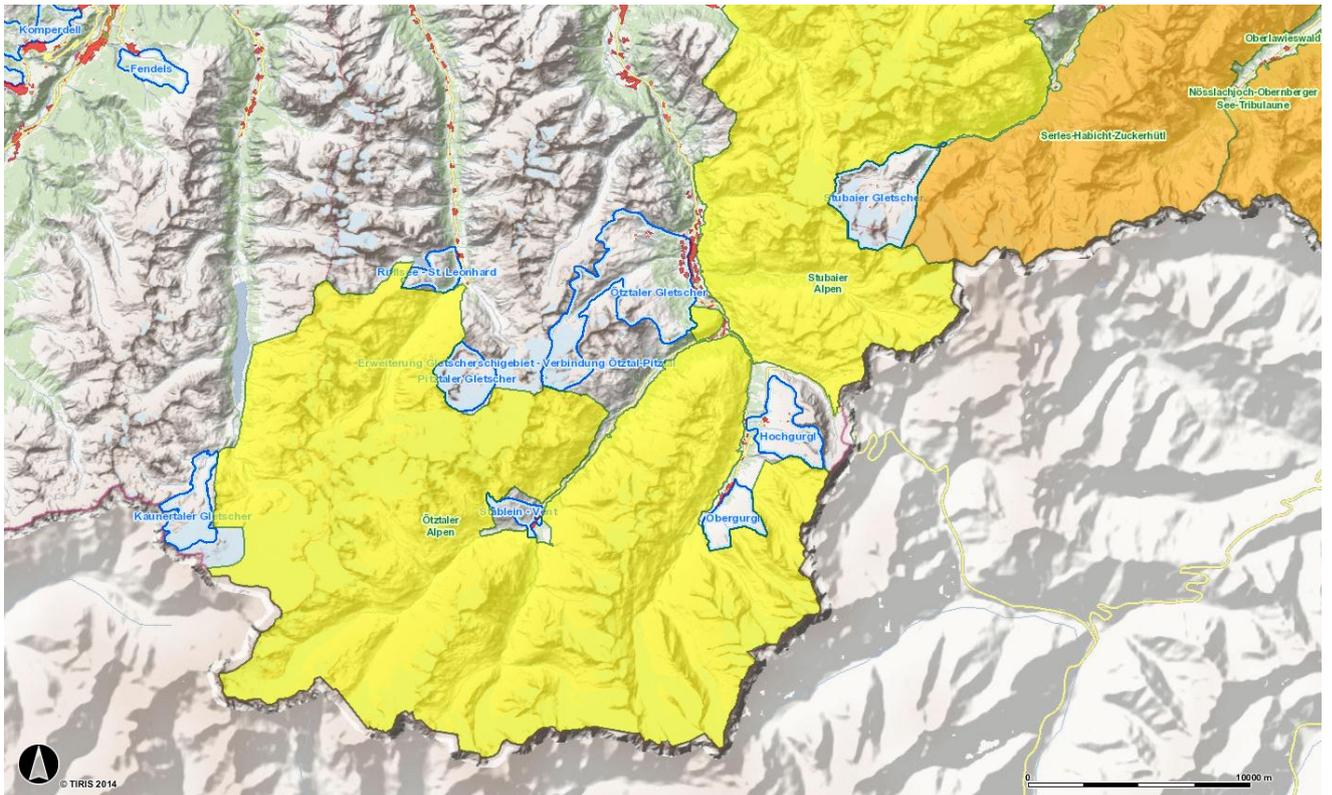


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bezirk Imst mit den Schigebieten Hochgurgl – Obergurgl und Vent sowie Pitztaler Gletscher und Riffelsee und dem Bereich des Ruhegebiets Ötztaler Alpen; erstellt am 28.1.2015 in **tiris**;

Mit besten Grüßen

DI Daria Sprenger